

Urheberrechte in der Informationsgesellschaft

Zugleich eine Bewertung des neuen „Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ aus schulischer Sicht.

Voraussichtlich im August 2003 tritt das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Kraft, welches neue gesetzliche Bestimmungen in das Urheberrechtsgesetz einfügt. Zweck dieser Urheberrechtsnovelle ist es, das deutsche Urheberrecht fit zu machen für die Herausforderungen der digitalen Revolution und insbesondere des Internets.

Urheberrechtsnovelle betrifft auch Schulen

Die Urheberrechtsnovelle berührt auch den Schul- und Ausbildungsbereich: etwa hinsichtlich der Fragen, ob Papierausdrucke von WWW-Seiten in einer Schulklasse verteilt werden können, welche Besonderheiten im Falle der vertraglich vereinbarten Nutzung von Online-Datenbanken zu beachten sind oder welche rechtlichen Probleme die Verwendung von Online-Tauschbörsen – wie KaZaA oder Morpheus – in einem schulischen Internetcafe verursachen kann.

Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen werden im folgenden die wesentlichen Neuregelungen der Urheberrechtsnovelle mit ihrem schulischen Bezug überblicksartig vorgestellt. Diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die sich vertiefter mit der Materie beschäftigen möchten, finden am Ende dieses Textes einen Link, der auf eine ausführliche Darstellung der Urheberrechtsnovelle verweist.

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz stehen dem Urheber eines Werkes – dies kann ein Text, ein Bild, ein Lied, eine Rede usw. sein – bestimmte ausschließliche Verwertungsrechte zu, wie zum Beispiel das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- oder das Senderecht. Die im Gesetz genannten Verwertungsrechte passen von ihrem Wortlaut aber nicht exakt auf das Anbieten und die Nutzung digitaler Werke in elektronischen Kommunikationsnetzen, also vor allem im Internet.

Neues Verwertungsrecht

Die Urheberrechtsnovelle führt deshalb ein neues Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung ein (§§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a Urheberrechtsgesetz, UrhG).

Aufgrund dieses Rechts obliegt es ausschließlich dem Rechteinhaber zu entscheiden, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk "drahtgebunden oder drahtlos" – gemeint ist damit vor allem die Abrufbarkeit im Internet – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Bedeutung für den Schulalltag

Für den Schulalltag bedeutet dies: Es ist – von den unten dargestellten Ausnahmen abgesehen – unzulässig, urheberrechtlich geschützte Werke dritter Personen online zum Abruf bereitzustellen. Daher dürfen beispielsweise WWW-Seiten oder Musikstücke in der Regel auf einem Schulserver ohne Einwilligung des Urhebers nicht archiviert und den Schulseitigen ein Zugriff hierauf gestattet werden, denn die Werkverwertung im Rahmen von On-demand-Diensten steht – wie erwähnt – nur dem Rechteinhaber zu. Das selbe gilt im übrigen

für das Anbieten von MP3-Dateien urheberrechtlich geschützter Werke auf einem Schulcomputer.

Begriff der Öffentlichkeit

Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass das neue Verwertungsrecht nach dem Gesetzeswortlaut nur dann eingreift, wenn es sich um ein öffentliches Zugänglichmachen gegenüber einer „Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit“ handelt: Eine Öffentlichkeit im Sinne der Vorschrift liegt nämlich nur dann nicht vor, wenn zwischen der Person, die das Werk zugänglich macht und der Person, der das Werk zugänglich gemacht wird, eine persönliche Verbundenheit besteht. Daher geschieht das Zugänglichmachen von digitalen Werken auch über eine private Homepage stets in der Öffentlichkeit.

Öffentliche Zugänglichmachung

Um nun den Nutzerinnen und Nutzern in einem gewissen Umfang eine erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu ermöglichen, sieht das Urheberrechtsgesetz verschiedene Einschränkungen vor. Als Einschränkung des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ist dabei vor allem die Vorschrift des neu eingefügten § 52a UrhG für die Schulen von Bedeutung:

Inhalt der neuen Vorschrift

§ 52a Absatz 1 UrhG legt fest, dass veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

- zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Bereich von Unterrichtsteilnehmern oder
- ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht – also zum Abruf bereit gestellt – werden dürfen, sofern dies durch Unterrichts- oder Forschungszwecken geboten und zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Allerdings gibt es insoweit zwei sehr wichtige Einschränkungen: Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (zum Beispiel Auszüge aus Schulbüchern und Lehrfilmen) dürfen ausnahmslos nur mit Einwilligung der Rechteinhaber elektronisch zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen Filmwerke (etwa Passagen aus Spielfilmen) vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern nur mit Einwilligung des Berechtigten zugänglich gemacht werden.

Weiterhin gilt es unbedingt zu beachten, dass nach § 52a Absatz 4 UrhG eine Vergütungspflicht besteht. Allerdings werden die Schulen hierdurch nicht administrativ belastet, weil insoweit zukünftig Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und Schulträgern geschlossen werden. Ob derartige Gesamtverträge bereits bestehen oder wann mit diesen zu rechnen ist, muss beim jeweiligen Schulträger erfragt werden. Schließlich ist auf § 137k UrhG hinzuweisen, wonach die Sonderregelung des § 52a UrhG zunächst bis zum 31.12.2006 befristet ist.

Bedeutung für den Schulalltag

Eine Lehrkraft darf für Unterrichtszwecke Internetinhalte auf einen Schulserver kopieren – zum Beispiel einen Artikel aus einem Online-Nachrichtenmagazin. Ebenso ist es gestattet, einen Beitrag aus der gedruckten Ausgabe eines Nachrichtenmagazins zu scannen und auf dem Schulserver abzulegen. Voraussetzung ist aber stets, dass der Beitrag für den Unterricht benötigt wird und dass nur die jeweiligen Unterrichtsteilnehmer den Beitrag elektronisch abrufen können. In der Praxis wird dies wohl nur durch eine Intranetlösung zu realisieren sein. Zu beachten ist, dass eine schulinterne Datenbank mit potentiellm Unterrichtsmaterial,

auf die alle Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler Zugriff haben, vom Gesetz nicht gestattet wird.

Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in eine Sammlung aufgenommen werden und diese Sammlung darf auch für den Unterrichtsgebrauch in Schulen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 46 UrhG). Folgende Voraussetzung müssen allerdings hierfür erfüllt sein:

- In die Sammlung dürfen nur Teile von – auch online – veröffentlichten Werken aufgenommen werden, wobei ausnahmsweise auch ganze Sprachwerke entlehnt werden können, wenn diese von geringem Umfang sind. Daher kann zum Beispiel auch ein Gedicht oder eine kurze Erzählung in eine solche Sammlung aufgenommen werden
- Die Sammlung muss mindestens die Werke von sieben bis zehn verschiedenen Urhebern umfassen.
- Die Sammlung muss nach ihrer Beschaffenheit für den Unterrichtsgebrauch in der Schule bestimmt sein. Dies ist etwa der Fall, wenn die Sammlung in das Intranet der Schule gestellt wird und der Zugriff nur über Arbeitsplätze erfolgt, die im Unterricht verwendet werden.
- Es muss deutlich angegeben werden, für welchen Zweck die Sammlung bestimmt ist.
- Dem Urheber oder dem Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist mindestens zwei Wochen vor dem ersten öffentlichen Zugänglichmachen durch eingeschriebenen Brief die Absicht anzuzeigen, dass eine solche Sammlung online zugänglich gemacht werden soll und
- den Urhebern ist eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

Für Schulen nur geringer Nutzen

Aufgrund der Anzeigepflicht gegenüber den Rechteinhabern sowie der Vergütungspflicht wird diese Regelung damit in der Praxis wohl nur für Verlage, nicht aber für einzelne Lehrkräfte oder Schulen von Nutzen sein.

Vervielfältigungen für Unterrichts- und Prüfungszwecke

§ 53 Absatz 3 UrhG gestattet nun auch die Herstellung von Vervielfältigungsstücken von kleinen Teilen von Werken, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften zur eigenen Verwendung im Schulunterricht oder für Prüfungszwecke.

Damit hat der Gesetzgeber die bisherige Begrenzung auf Druckwerke – also insbesondere Werke in Papierform – aufgegeben und ermöglicht dadurch auch die Verwendung solchen Materials, das ausschließlich online zugänglich gemacht wird, also z.B. nur im Internet abrufbar ist.

Bedeutung für den Schulalltag

Für den Schulalltag bedeutet dies:

- Eine Lehrkraft kann wie bisher selbstverständlich z.B. einen Zeitungsartikel einer Printausgabe für die Verwendung im Schulunterricht fotokopieren.
- Zudem ist es aber auch gestattet, einen einzelnen Artikel einer Online-Zeitung einzeln oder mehrfach für den Schulunterricht auszudrucken oder einen solchen Ausdruck durch Fotokopie zu vervielfältigen.

- Daneben ist es weiterhin gestattet, ganze Werke von geringem Umfang für den Schulunterricht zu vervielfältigen. Es kann sich dabei zum Beispiel um kleine wissenschaftliche Arbeiten oder sogar kurze Erzählungen handeln, die online abrufbar sind. In allen Fällen muss aber sichergestellt sein, dass die Vervielfältigung nur erfolgt, wenn und soweit dies zum Gebrauch im Schulunterricht oder zu Prüfungszwecken geboten ist.

Schutz technischer Maßnahmen

Das Urheberrechtsgesetz regelt in den §§ 95a, 95c, 95d UrhG schließlich den technischen Schutz digitaler Inhalte, der selbstverständlich auch im schulischen Bereich zu beachten ist:

- Technische Maßnahmen zum Schutz von digitalen Inhalten – wie Kopierschutzmechanismen bei Datenträgern oder Verschlüsselungen – dürfen nicht umgangen werden.
- Die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Tools ist verboten, die dem Ziel der Aushebelung technischer Schutzmaßnahmen dienen.
- Schließlich ist es auch verboten, Informationen zu entfernen oder zu ändern, die bei einem digitalen Werk insbesondere den Rechteinhaber identifizieren. Gemeint sind damit vor allem Watermarks und Fingerprints in digitalen Werken.
- Im Gegenzug bestimmt § 95d Absatz 1 UrhG, dass auf die Verwendung technischer Schutzmechanismen deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen hinzuweisen ist.

Grenzen technischer Maßnahmen

Damit die technischen Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte nicht dazu führen, dass die oben erwähnten Privilegierungen – etwa im Hinblick auf den Unterrichtsgebrauch – nicht mehr genutzt werden können, sieht § 95b UrhG folgende Regelung vor:

- Für die Verwendung von Werken, die durch technische Maßnahmen geschützt sind, aber nach den §§ 46, 52a, 53 Abs. 3 UrhG im Schulunterricht verwendet werden dürfen, hat der Rechteinhaber der Schule technische Mittel zur Verfügung zu stellen, die eine entsprechende Nutzung ermöglichen. Wie diese technischen Mittel auszusehen haben, regelt das Gesetz jedoch nicht, sondern überlässt dies den Betroffenen. Zu denken ist insoweit an Schlüsselinformationen, die ein ein- oder mehrmaliges Überwinden der technischen Maßnahmen ermöglichen oder an einen separaten Abruf der Vervielfältigungsstücke durch die Berechtigten z.B. über das Internet.
- Kommen die Rechteinhaber ihrer Verpflichtung nicht nach, begehen sie eine bußgeldbeehrte Ordnungswidrigkeit. Das Bußgeld kann insoweit bis zu 50.000 Euro betragen.

Rechtliche Durchsetzung

Aus Sicht einer Schule stellt sich dabei jedoch das Problem, wie eine Zurverfügungstellung entsprechender technischer Mittel zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen erzwungen werden kann. Hierbei gilt es zu beachten:

- Ein Selbsthilferecht der Schule besteht nicht. Wer ohne Einwilligung der Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen umgeht, begeht verbotenes Hacking. Dies ist aus Gründen der Sicherheit der verwendeten Schutzmechanismen auch nicht anders handhabbar.
- Es besteht aber eine Klagemöglichkeit – zum Beispiel einer Schule – auf Herausgabe von technischen Mitteln zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen. Damit von dieser Klagemöglichkeit leichter Gebrauch gemacht werden kann, sieht § 95d Absatz 2 UrhG vor, dass der Verwender technischer Schutzmechanismen das Werk mit seinem Namen

oder seiner Firma und einer zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen hat. Selbstverständlich ergibt sich insoweit immer noch das Problem, dass eine Klage kosten- und zeitintensiv ist und daher für die Schulen in den meisten Fällen vermutlich kein gangbarer Weg ist.

- Eine gewisse Erleichterung ergibt sich – auch für schulische Einrichtungen – insoweit, als das Gesetz Verbandsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz zulässt, so dass eine Interessenbündelung möglich wird. Auch hier stellt sich jedoch wieder das Problem, dass eine Rechtsverfolgung zumindest zeitintensiv ist.
- Unabhängig von den Problemen einer rechtlichen Durchsetzung muss zudem beachtet werden, dass keine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit bei interaktiven Angeboten (On-demand Angeboten) von digitalen Werken besteht, die auf einer vertraglichen Basis erbracht werden. Nutzt z.B. eine Schule aufgrund eines Vertrages eine Online-Datenbank und wird diese Datenbank durch technische Schutzmaßnahmen so geschützt, dass eine Nutzung für den Unterrichtsgebrauch nach den §§ 46, 52a und 53 Abs. 3 UrhG unmöglich ist, so kann dies rechtlich nicht erzwungen werden. Es steht alleine im Belieben des Betreiber der Online-Datenbank, ob er der Schule eine Nutzung in diesem Sinne gewährt oder nicht.

Fazit

Die Ausführungen zu den Neuregelungen der Urheberrechtsnovelle haben gezeigt, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den Schul- und Unterrichtsbereich wichtige Änderungen durchgeführt hat.

Rechtlicher Unterschied beseitigt

Indem für den schulischen Bereich bestehende rechtliche Unterschiede zwischen der Vielfältigkeit körperlicher Werke (zum Beispiel gedruckte Zeitungs- oder Buchtexte) und unkörperlicher Werke (wie beispielsweise öffentlich zugängliche WWW-Seiten) beseitigt wurden, ergreift der Gesetzgeber die Chance, den Einsatz neuer Medien im Unterricht zu fördern.

Schutz technischer Maßnahmen

Probleme können sich für die Schulen in Zukunft daraus ergeben, dass eine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (zum Beispiel von Kopierschutzmechanismen) bei digitalen Inhalten im Wege der Selbsthilfe grundsätzlich verboten ist. An dieser gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung lässt sich nichts ändern, da sie durch das europäische Recht vorgegeben ist. Eine Ausnahme macht der Gesetzgeber allerdings in den Fällen der oben dargestellten §§ 46, 52a und 53 Absatz 3 UrhG: Insoweit müssen den Schulen technische Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine entsprechende Nutzung ermöglichen.

Download-Hinweis

Urheberrechte in der Informationsgesellschaft – Ausführliche Erläuterungen

http://www.lehrer-online.de/dyn/bin/301514-301520-2-urheberrecht_ausfuehrlich.pdf

Ausführliche Darstellung des neuen Urheberrechts, die unter anderem auch über europarechtliche und internationale Vorgaben sowie Grundlagen des bestehenden deutschen Urheberrechtes informiert (PDF-Datei).